

Übersicht zum Ablauf des Habilitationsverfahren

1. Anmeldung der Habilitation

Die/der Interessent*in reicht Antrag mit den nötigen Unterlagen über das Habilitationsbüro bei der/dem Dekan*in ein (siehe Checkliste).

Die/der Dekan*in legt die Unterlagen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor, der innerhalb von zwei Monaten über Annahme des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet und die Habilitationskommission einsetzt

Das Habilitationsbüro informiert alle Hochschullehrer*innen der FGW über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

2. erste Sitzung der Habilitationskommission Der Habilitationsvorsitzende lädt zur Sitzung der Habilitationskommission ein

Nach der Stellungnahme durch die Fachvertreter*innen entscheidet die

Habilitationskommission über das weitere Verfahren

Die Habilitationskommission bestimmt die Gutachter*innen

3. Beauftragung der Gutachter*innen

Das Habilitationsbüro beauftragt die Gutachter*innen, die Begutachtungszeit liegt bei 2 Monaten

4. Auslegung der Habilitationsschrift

Habilitationsschrift und Gutachten werden für zwei Wochen zur Einsichtnahme im Habilitationsbüro ausgelegt

+ eine Woche Einspruchsfrist











5. Annahme der Habilitationsschrift

Nach Ablauf der Auslege-und Einspruchsfrist empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat aufgrund der Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Habilitation (Die Empfehlung sollte bis zu zwei Monate nach Ende der Auslegefrist verfasst werden)

Annahme (Ablehnung) durch den Fakultätsrat

Habilitationsbüro fordert Bewerber*in auf drei Vortragsthemen bei dem Habilitationskommissionsvorsitzenden einzureichen

Der/die Vorsitzende legt das Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache vor dem Fakultätsrat und der Habilitationskommission fest

Die/der Dekan*in oder eine beauftragte Vertretung bestimmt Termin und Ort des Vortrages und lädt mit einer Frist von zwei Wochen hochschulöffentlich dazu ein, Einladung wird vom Habilitationsbüro übernommen

6. Wissenschaftlicher Vortrag

Der wissenschaftliche Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache werden im Rahmen einer Fakultätsratssitzung in Form eines Kolloquiums von/vom Dekan*in oder der beauftragten Vertretung geleitet

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung: Habilitationskommission bewertet den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache und











empfiehlt dem Fakultätsrat die Lehrbefähigung festzustellen

Nach Annahme der Habilitationsleistungen bereitet der*die Vorsitzende der Habilitationskommission eine Beschlussvorlage über die Feststellung der Lehrbefähigung für den Fakultätsrat vor

7. Feststellung der Lehrbefähigung

Der Fakultätsrat stellt die Lehrbefähigung des

Bewerbers fest

8. Abschluss des Habilitationsverfahrens -

Antrittsvorlesung

Nach erfolgreichem Abschluss des

Habilitationsverfahrens stellt die/ der Dekan*in die

Lehrbefähigung durch Aushändigung der

Habilitationsurkunde fest

Die Übergabe der Urkunde erfolgt in der

Antrittsvorlesung

9. Veröffentlichung der Habilitationsschrift Der/Die Bewerberin veröffentlicht die Habilitationsschrift durch die Bibliothek der zuständigen Trägerhochschule, alternativ können auch 10 Exemplare der Habilitationsschrift eingereicht werden, wenn diese als Selbstdruck oder im gewerblichen Verlag publiziert wurden.







